

**Bekanntmachung Nr. 024/2007 vom 28.03.2007**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 69 -**

**Erweiterung des Verfahrenszwecks und Änderung des Flurbereinigungsgebietes der Flurbereinigung Boscheln  
Anhörung der derzeit und der voraussichtlich neu beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 88 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 FlurbG**

Mit Beschluss vom 02. Mai.2001 hat die Bezirksregierung Münster – Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde – die Flurbereinigung Boscheln als Verfahren unter Anwendung der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Zweck dieses Verfahrens ist bisher, das für den Neubau der L 240 n erforderliche Land bereitzustellen und die durch den Straßenbau entstehenden landeskulturellen Schäden zu vermeiden.

Es ist nunmehr beabsichtigt, das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG auch für Zwecke der Bundesstraße 57 n - Ortsumgehung Baesweiler – durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau dieser Bundesstraße im festgestellten Flurbereinigungsgebiet Boscheln. Das entsprechende Planfeststellungsverfahren ist anhängig.

Da auch für dieses Vorhaben ländliche Grundstücke in großem Umfang im Flurbereinigungsgebiet in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat das Dezernat 15 der Bezirksregierung als zuständige Enteignungsstelle mit Schreiben vom 23. Juni 2006 den Antrag gestellt, das Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG auch für Zwecke der B 57 n durchzuführen.

Nach den getroffenen Feststellungen besteht ein erhebliches Interesse der Landwirte, die durch den Neubau der B 57 n enteignend oder sonst wie in ihrer Betriebsführung schwer getroffen würden, dass im Zuge des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Die Zuziehung von Grundstücken ist erforderlich, um die Anschlussstelle an die B 56 im Raum Immendorf sowie die Überführung der Hubertusstraße bei Beggendorf mit verwirklichen zu können. Die sonstigen für den Neubau der B 57 n benötigten Flächen konnten der Straßenbauverwaltung bereits in der inzwischen beendeten Flurbereinigung Immendorf bereitgestellt werden. Die einbezogene Fläche beträgt rund 92 ha.

Eine Gebietskarte, aus der sich das Erweiterungsgebiet ergibt, liegt ab dem 02. April 2007 aus bei den Stadtverwaltungen Alsdorf; **Baesweiler, Rathaus, Mariastraße 2, Zimmer 212;** Herzogenrath und Übach-Palenberg sowie im Dienstgebäude Aachen der Bezirksegierung Köln, Zimmer 2071.

Zur Information über den voraussichtlichen zeitlichen und verfahrensmäßigen Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfs werden die Eigentümer von Grundstücken im derzeitigen Flurbereinigungsgebiet und im vorgesehenen Erweiterungsgebiet zum Anhörungstermin gemäß § 88 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 FlurbG eingeladen. Der Termin findet statt am

**Dienstag, den 24. April 2007, 17.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Baesweiler,  
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler**

Zweck des Termins ist es, alle für und gegen eine Erweiterung des Flurbereinigungszwecks und des Flurbereinigungsgebiets sprechenden Gründe zusammenzutragen und so einen umfassenden Überblick über widerstreitende Interessen zu erhalten. Im Anhörungstermin selbst werden keine Entscheidungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Hundenborn

(Hundenborn)